



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 09/2024

Freitag, den 10.05.2024

Jahrgang 6

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## **BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDATAL, STADTTEIL ILBENSTADT**

*Bebauungsplan I3 „Im Auloch“ 1. Änderung und Erweiterung*

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 29.04.2024 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan I3 „Im Auloch“ 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Planziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 Bauutzungsverordnung (BauNVO). Im Mittelpunkt steht die planerische Absicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung insbesondere im Bereich der hinteren Mühlgasse vorzunehmen, um somit eine mit dem Umfeld verträgliche Nutzung zu gewährleisten. Insgesamt wird mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes I 3 „Im Auloch“ das städtebauliche Ziel einer verträglichen Innenentwicklung verfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht der unten abgebildeten Karte.

### **Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan, die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 BauGB) und die Vorschriften, auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird (u.a. DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte

im Hochbau, DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“), werden ab sofort in den Büroräumen der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, Niddatal-Assenheim, Zimmer 201, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die o.g. Unterlagen ergänzend (ohne DIN-Vorschriften) unter [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) ins Internet gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und/oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Niddatal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Magistrat der Stadt Niddatal  
Michael Hahn  
Bürgermeister

### **EINLADUNG**

zur **Jahreshauptversammlung 2024 des Förderkreises der Geschwister-Scholl-Schule Niddatal e.V.** am **Donnerstag, den 23. Mai 2024 um 18:00 Uhr** in den **Musiksaal der Geschwister-Scholl-Schule**

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - a) Wahlleiter/in
  - b) Erste/r Vorsitzende/r
  - c) Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - d) Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - e) Kassenwart/in
  - f) Schriftführer/in
  - g) Beisitzer/in
  - h) 2 Kassenprüfer/innen
7. Änderung der Satzung:  
§ 7 Mitgliederversammlung: Abs. 4, Bewilligung von Einzelanschaffungen
8. Freigabe von Mitteln:
  - a) Finanzierung des Projektes Trommelzauber (6.000,- Euro)
  - b) Zuschuss für die Anschaffung von Schulplanern (2.000,- Euro)
9. Bekanntgabe und Festlegung Veranstaltungstermine (Schulfest, Weihnachtscafe, etc.)
10. Anträge
11. Verschiedenes (Anregungen/Erwartungen/Kritik/Wünsche der Mitglieder)

**Anträge zur Versammlung sind bis spätestens 15. Mai 2024 in schriftlicher Form an den Ersten Vorsitzenden, Dr. Bernhard Hertel, zu richten.**

Der Vorstand erhofft sich eine rege Beteiligung, da nur durch das Mitwirken vieler Vereinsmitglieder eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Hertel, Erster Vorsitzender



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)

# BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERZEICHNIS ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

- Das **Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament** für die Stadt Niddatal wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der **allgemeinen Öffnungszeiten Stadtverwaltung Niddatal, Bürgerbüro, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahrschein hat.**
- Wer das **Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig** hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag** vor der Wahl, spätestens am **Freitag, den 24.05.2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung **Niddatal, Bürgerbüro, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal** Einspruch einlegen.  
**Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.**
- Wahlberechtigte**, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahrschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbe-

- nachrichtigung.
- Wer einen Wahrschein hat, kann an der Wahl im Wetteraukreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  - Einen Wahrschein erhält auf **Antrag**
    - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
      - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
      - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahrschein** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, den 07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei

der Stadtverwaltung Niddatal, **Bürgerbüro, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag Sonntag, den 09.06.2024, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm **der beantragte Wahrschein nicht zugegangen ist**, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **Samstag den 08.06.2024 bis 12.00 Uhr**, ein neuer Wahrschein erteilt werden.

**Nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter **5.2 Buchstabe a) bis c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahrscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem **Wahrschein erhält der Wahlberechtigte**
  - einen **amtlichen Stimmzettel**,
  - einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
  - einen **amtlichen**, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
  - ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahrschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unter-

## AUFSTELLUNG DES UMLEGUNGSPLANES

und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

### Umlegungsverfahren:

„Am alten Erbstädter Weg“

**Gemarkung: Kaichen**

**Flur: 6**

**Hiermit wird gemäß § 69 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans bekannt gemacht.**

#### 1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Magistrat der Stadt Niddatal als Umlegungsstelle hat nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 24.04.2024 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus Titelblatt, Umlegungsverzeichnis mit 27 Seiten, 2 Anlagen und der Umlegungskarte.

#### 2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle im Rathaus der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal, Zimmer

201 gemäß § 69 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### 3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Niddatal vom 07.07.2023 („Niddataler Nachrichten“) über den Umlegungsbeschluss (Einleitungsbeschluss) enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

#### 4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 BauGB).

Niddatal, den 06.05.2024

Magistrat der Stadt Niddatal als Umlegungsstelle  
Michael Hahn  
Bürgermeister

## Impressum

**Herausgeber** Der Magistrat der Stadt Niddatal

**V.i.S.d.P.** Bürgermeister Michael Hahn

**Kontakt** Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

**Erscheinungsweise** 14-tägig

**Auflage** 5.000 Stück

**Layout, Druck & Verteilung**

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

**Onlineausgaben** www.niddataler-nachrichten.de

**Bilder Titelseite** © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

# VERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL AM 09.06.2024

lagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den **Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein** so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, Sonntag bis 18.00 Uhr**, eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert

oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post unentgeltlich befördert.

Niddatal, den 22.04.2024

Der Magistrat der Stadt Niddatal  
Michael Hahn, Wahlleiter

## WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am Sonntag, den **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.  
Die **Wahl** dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
- Die **Stadt Niddatal** ist in folgende **6 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums mit Anschrift
1	Assenheim I	Städtischer Kindergarten Assenheim, Geschwister-Scholl-Straße 28, 61194 Niddatal
2	Assenheim II	Städtischer Kindergarten Assenheim, Geschwister-Scholl-Straße 28, 61194 Niddatal
3	Bönstadt	Feuerwehrhaus Bönstadt, Sternbacher Str. 2, 61194 Niddatal
4	Ilbenstadt I	Bürgerhaus Ilbenstadt, Hanauer Str. 26, 61194 Niddatal
5	Ilbenstadt II	Bürgerhaus Ilbenstadt, Hanauer Str. 26, 61194 Niddatal
6	Kaichen	Bürgerhaus Kaichen, Sonnenweg 14, 61194 Niddatal

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.2024 bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **4 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** im

- **Briefwahlbezirk 90001, Assenheim 1** = Gaststätte Roma II, Rosenstube, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal,
- **Briefwahlbezirk 90002, Assenheim 2** = Stadtverwaltung Niddatal, Trauzimmer, Zimmer-Nr.: 105 im 1. Obergeschoss, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal,
- **Briefwahlbezirk 90003, Bönstadt u. Kaichen** = Stadtverwaltung Niddatal, Kleiner Saal, EG, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal und
- **Briefwahlbezirk 90004, Ilbenstadt** = Stadtbücherei Assenheim, EG links, Hauptstraße 5/10, 61194 Niddatal zusammen.

- Jeder **Wahlberechtigte** kann nur in dem **Wahlraum des Wahlbezirks** wählen, in dessen **Wählerverzeichnis er eingetragen** ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlau-

- durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt** oder

- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte** kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich ausüben**. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niddatal, den 06.05.2024

Der Magistrat der Stadt Niddatal  
Michael Hahn  
Wahlleiter

fender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler**, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Kreis** oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,



## Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### motivierte pädagogische Fachkräfte

(m/w/d),

die Bildung als Einladung zu gemeinsamen Abenteuern verstehen und Freude daran haben, die Welt aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten.

Empathie, Achtsamkeit und Wertschätzung charakterisieren die pädagogische Haltung in unseren 4 städtischen Kindertagesstätten.

Wir begegnen den Kindern und ihren Familien mit einer freundlichen und respektvollen Umgangskultur.

Wir begleiten die Kinder in ihrem Entwicklungsbedarf und in ihrem eigenen Tempo, unsere pädagogische Arbeit auf der Beziehungsebene respektiert die Sicht, die Art und Weise des Kindes.

Unser Ziel ist, die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der uns anvertrauten Kinder zu fördern und ihre Individualität zu achten.

#### Ihre Qualifikation und Ihre persönlichen Vorzüge:

- Erfolgreicher Studienabschluss im Bereich Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Soziale Arbeit oder ein Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher (gemäß § 25b HKJGB)
- Sie verfügen über Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Ihre Arbeitsweise ist gekennzeichnet durch Motivationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Loyalität
- Sie ermöglichen unseren Kindern die Teilhabe und größtmögliche Mitwirkung an Entscheidungen und fördern ihre Autonomie und Selbstbestimmung entsprechend Fähigkeiten und Entwicklungsvoraussetzungen
- Sie verfügen über die Motivation, Partizipation und Kinderrechte authentisch zu leben
- Sie besitzen die Fähigkeit zum konzeptionellen und vernetzten Denken und Handeln
- Sie sind motiviert, Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten
- Sie verfügen über die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation
- Sie sind bereit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

#### Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Stelle mit der Möglichkeit, eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen
- Eingruppierung in Entgeltgruppe S8b TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst
- Attraktive Sozialleistungen (Zusatzversorgungskasse, Vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersvorsorge)
- Jahressonderzahlung
- Leistungsentgelt
- Unterstützung in Ihrem Bestreben nach beruflicher Weiterentwicklung
- Interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten
- Team-Supervision
- Kita-übergreifende Arbeitsgemeinschaften zu pädagogischen Themen
- eigene Fachberatung
- E-bike Leasing

Die Stadt Niddatal setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein und strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz im Sinne des Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) abzubauen.

Bewerbungen von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist bitte in Kopie beizufügen und bereits im Bewerbungsschreiben zu erwähnen.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Frau Spengler vom Fachbereich Personal unter der Telefonnummer 06034-912457 zur Verfügung.

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen Frau Kramer vom Fachdienst Kindertagesstätten unter der Telefonnummer 06034-912423.

Sie haben Interesse an einer Mitarbeit in unserem Team der Stadt, dann senden Sie uns bitte eine aussagekräftige Bewerbung und einen Lebenslauf an [bewerbung@niddatal.de](mailto:bewerbung@niddatal.de) oder an den

Magistrat der Stadt Niddatal, Personalamt, Frau Spengler, Hauptstr. 2, 61194 Niddatal



## NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils um 9:00 Uhr.

#### Freitag, 10.05.2024 - 9:00 Uhr

Limes-Apotheke 06047 96150  
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

#### Samstag, 11.05.2024 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506  
Homburger Straße 43 61184 Karben

#### Sonntag, 12.05.2024 - 9:00 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848  
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

#### Montag, 13.05.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307  
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

#### Dienstag, 14.05.2024 - 9:00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676  
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

#### Mittwoch, 15.05.2024 - 9:00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900  
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

#### Donnerstag, 16.05.2024 - 9:00 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457  
Messeplatz 7 61197 Florstadt

#### Freitag, 17.05.2024 - 9:00 Uhr

Sprudel Apotheke 06101 2321  
Friedberger Str. 13 61118 Bad Vilbel

#### Samstag, 18.05.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

#### Sonntag, 19.05.2024 - 9:00 Uhr

Linden-Apotheke 06036 9040850  
Biedrichstr. 20 61200 Wölfersheim

#### Montag, 20.05.2024 - 9:00 Uhr

Kapersburg Apotheke 06175 636  
Köpperner Str. 87 61381 Friedrichsdorf

#### Dienstag, 21.05.2024 - 9:00 Uhr

Engel Apotheke 06031 689180  
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

#### Mittwoch, 22.05.2024 - 9:00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

#### Donnerstag, 23.05.2024 - 9:00 Uhr

Apotheke am Bahnhof 06031 2665  
Saarstr. 52 61169 Friedberg

#### Freitag, 24.05.2024 - 9:00 Uhr

Liebig-Apotheke 06031 71500  
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

#### Samstag, 25.05.2024 - 9:00 Uhr

Aesculap-Apotheke 06031 71120  
Haingraben 11 61169 Friedberg

#### Sonntag, 26.05.2024 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506  
Homburger Straße 43 61184 Karben

## MÜLLABHOLUNG

Mo., 13. Mai 2024 - Restmüll

Fr., 17. Mai 2024 - Bioabfall

Do., 23. Mai 2024 - Gelbe Tonne  
in Assenheim und Kaichen

Fr., 24. Mai 2024 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 24. Mai 2024 - Bioabfall

## NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 24. Mai 2024.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de) finden und komfortabel lesen.